

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «JardinSuisse beider Basel» (nachstehend «JSBB» genannt) besteht mit Sitz in Liestal ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB.

²Der Verband ist eine Sektion von Jardin Suisse, dem Unternehmerverband der Schweizer Gärtner.

³Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie angrenzende Regionen.

Art. 2 Zweck

¹JSBB bezweckt, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Interessen und Bedürfnissen zu unterstützen, ihre Interessen auf lokaler Ebene und im Verband Jardin Suisse zu vertreten, sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

²Zur Erreichung seines Zweckes obliegen JSBB insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Akzeptanz und des Ansehens des Gärtnergewerbes gegenüber der Öffentlichkeit, in den Organisationen der Wirtschaft und gegenüber den staatlichen Institutionen.
- b) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit für das Gärtnergewerbe.
- c) Vertretung der regionalen Berufsinteressen bei Jardin Suisse.
- d) Sicherung des beruflichen Nachwuchses.
- e) Steigerung der Attraktivität der gärtnerischen Ausbildungsberufe für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.
- f) Förderung der Ausbildung.
- g) Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen im Auftrag der Kantone.
- h) Vorschlag zu Händen des Kantons für die Wahl des Chefexperten bzw. der Chefexpertin sowie der Expertinnen und Experten.
- i) Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen.
- j) Zusammenarbeit mit gärtnerischen und wirtschaftlichen Organisationen.
- k) Sozialpartnerschaftliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.
- l) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
- m) Pflege der Kollegialität und des Gemeinnsinns zur Förderung des loyalen Verhaltens der Mitglieder untereinander.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹JSBB ist Mitglied:

- a) bei Jardin Suisse;
- b) beim Gewerbeverband Basel-Stadt;
- c) bei der Wirtschaftskammer Baselland;
- d) bei weiteren Vereinigungen zwecks Wahrung gemeinsamer Interessen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹JSBB kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Art. 4.1 Aktivmitglieder
- Art. 4.2 Passivmitglieder
- Art. 4.3 Freimitglieder
- Art. 4.4 Ehrenmitglieder
- Art. 4.5 Patronatsmitglieder
- Art. 4.6 Staatliche Betriebe
- Art. 4.7 Stiftungen

Art. 4.1 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglieder können Firmen nach schweizerischem Recht werden, die den selbständigen Erwerb aus einem der folgenden gärtnerischen Berufszweige bezwecken: Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Gärtnereien, Blumengeschäfte mit Gärtnerei, Baumschulen, Staudengärtnereien, Garten-Center sowie freischaffende Garten- und Landschaftsarchitekten.

²Voraussetzung für einen Beitritt als Aktivmitglied ist:

- a) eine einjährige Tätigkeit sofern der bzw. die Inhaber/in über einen Meistertitel oder einen Titel als Gartenbautechniker/in verfügt.
- b) eine dreijährige Tätigkeit sofern der bzw. die Inhaber/in bzw. Geschäftsführer/in über einen anderen branchenspezifischen Abschluss verfügt.

³Ausländische Abschlüsse werden durch den Vorstand im Einzelfall auf die Vergleichbarkeit, Gültigkeit und Richtigkeit geprüft.

⁴Neue Aktivmitglieder sind verpflichtet, Mitglied bei Jardin Suisse zu werden. Eine Mitgliedschaft bei Jardin Suisse ist auch für alle bisherigen Mitglieder erwünscht.

Art. 4.2 Passivmitglieder

¹Passivmitglieder können werden:

- a) Familienmitglieder von natürlichen Personen sowie leitende Mitarbeitende von juristischen Personen.
- b) Alle nicht mehr Selbständigerwerbenden und ehemaligen Gärtnermeister/innen, sofern sie noch nicht Frei- oder Ehrenmitglied sind.
- c) Heime, Schulen, Anstalten und gemeinnützige Institutionen, die der Gärtnerbranche nahe stehen.
- d) Berufsschullehrer/innen sowie andere Personen, die aus beruflichen Gründen eng mit dem Gärtnergewerbe verbunden sind.
- e) Sympathisierende.

Art. 4.3 Freimitglieder

¹Natürliche Personen können zu Freimitgliedern ernannt werden.

²Freimitglieder zahlen keine Verbandsbeiträge.

Art. 4.4 Ehrenmitglieder

¹Personen, die sich um JSBB besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Ehrenmitglieder zahlen keine Verbandsbeiträge.

³Der Grundbeitrag entfällt für die juristische Person, in welcher das Ehrenmitglied Inhaber oder Angestellter ist.

Art. 4.5 Patronatsmitglieder

¹Unternehmungen oder Organisationen mit Interesse an der Verbandstätigkeit und am Gärtnergewerbe können von JSBB als Patronatsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4.6 Staatliche Betriebe

¹Staatliche Betriebe, die operativ in einem gärtnerischen Berufszweig tätig sind, können Mitglied bei JSBB werden.

²Sie gelten als Aktivmitglieder.

Art. 4.7 Stiftungen

¹Stiftungen, die in einem gärtnerischen Berufszweig tätig sind, können Mitglied bei JSBB werden.

²Sie gelten als Aktivmitglieder.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Gesuche um Aufnahme bei JSBB sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

²Die Firmen werden durch den Vorstand geprüft und die Mitgliedschaftsanträge werden der Generalversammlung mit einer Empfehlung zum Entscheid vorgelegt.

³Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes mitgeteilt werden. Die finanziellen Verbindlichkeiten seitens des Mitgliedes müssen erfüllt werden.

b) durch Erlöschen der Mitgliedfirma.

c) Durch Ausschluss durch den Vorstand, falls das Mitglied gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse verstösst, finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt oder in anderer Weise den Interessen des Verbandes entgegenwirkt. Dem Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des ablehnenden Vorstands-Entscheidunges der Geschäftsstelle zuhänden der Generalversammlung mit eingeschrieben Brief einzureichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

² Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat Anspruch darauf,

- a) bei der Vertretung der Gesamtinteressen angehört zu werden;
- b) Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung einzureichen;
- c) von JSBB über relevante Branchen- und Verbandsangelegenheiten orientiert zu werden;
- d) für jeweils eine Person an den Essen, welche von JSBB übernommen werden, eingeladen zu werden;
- e) mit maximal 2 (Aktivmitglied 3) Personen an den Versammlungen teilzunehmen.
- f) Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Versammlungen eine Stimme abzugeben.
- g) Aktivmitglieder haben zudem das Recht, auch Anträge zu Handen der Herbstversammlung abzugeben.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Interessen des Gärtnergewerbes zu wahren und JSBB in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- b) die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einzuhalten.
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber JSBB fristgerecht nachzukommen.
- d) den Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten, sofern es diesem unterstellt ist.

Art. 8 Verbandsorgane

1 Die Organe von JSBB sind:

- Art. 9 Generalversammlung
- Art. 10 Herbstversammlung
- Art. 11 Vorstand
- Art. 12 Fachsektionen
- Art. 13 Kommissionen
- Art. 14 Geschäftsstelle
- Art. 15 Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

Art. 9.1 Organisation

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ von JSBB. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

²Die Einladung zur Generalversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

³Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle eingeschrieben zuhanden des Vorstandes bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

⁴Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der

zu behandelnden Traktanden bzw. Anträge verlangen. Die Durchführung hat innert zwei Monaten zu erfolgen.

⁵ Der Besuch der ordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Unentschuldigte Mitglieder haben einen Unkostenbeitrag von CHF 50.- zu entrichten.

Art. 9.2 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung von Jahresbeiträgen und Eintrittsgebühren;
- f) Festsetzung der Vorstandsentschädigung;
- g) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Arbeitgebervertretung in die Paritätische Regionalkommission Gärtner BS/BL;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Wahl der Delegierten bei Jardin Suisse;
- k) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- m) Behandlung von Rekursen;
- n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- o) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung von Jardin Suisse;
- p) Anschluss an andere Verbände;
- q) Änderung der Statuten;
- r) Auflösung von JSBB.

Art. 9.3 Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte abstimmen, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 10 Herbstversammlung

¹ Jährlich findet im Herbst für alle stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung statt. Bei dieser Zusammenkunft geht es primär um die Behandlung von Sachfragen und um die Beschlussfassungen zu Handen der Aktionärsversammlung der Bildungszentrum JardinSuisse beider Basel AG.

²Die Herbstversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁵Die Herbstversammlung kann nur über Geschäfte abstimmen, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 11 Vorstand

Art. 11.1 Organisation

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 11.2 Zuständigkeit

¹Der Vorstand leitet JSBB. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten von JSBB der Generalversammlung vorbehalten sind.

²Insbesondere ist er für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung von JSBB und seine Vertretung gegen aussen;
- b) Festlegung der Organisation des Verbandes;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- d) Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 11.3 Finanzkompetenz

¹Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets über CHF 10'000.- pro Fall frei zu verfügen, insgesamt jedoch über maximal CHF 50'000.-.

Art. 11.4 Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Geschäftsführer zeichnen jeweils rechtsverbindlich zu zweien.

Art. 12 Fachsektionen

¹Die Fachsektionen bezwecken den fachspezifischen Zusammenschluss der Aktivmitglieder gemäss speziellem Reglement.

Art. 13 Kommissionen

¹Bei Bedarf können zur Behandlung einzelner Themenbereiche Kommissionen eingesetzt werden. Diesen können Mitglieder und externe Berater angehören.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹Dem Vorstand steht zur Führung der Geschäfte, zur Erledigung von Sekretariatsarbeiten und zur Führung der Kasse eine ihm unterstellte Geschäftsstelle zur Verfügung. Dieser Auftrag wird durch einen schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

Art. 15 Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

²Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

³Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögenswerte und legt der Generalversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 16 Finanzielles

Art. 16.1 Haftung

¹Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZBG wird wegbedungen.

Art. 16.2 Einnahmen

¹JSBB finanziert sich durch

- a) Eintrittsgebühren
- b) Jahresbeiträge
- c) Kapitalerträge
- d) Ausbildungsbeiträge
- e) Verschiedene Erträge

Art. 16.3 Eintrittsgebühr

¹Neumitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr.

²Patronatsmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr.

Art. 16.4 Jahresbeitrag

¹Aktiv-, Passiv- und Patronatsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags.

- a) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag plus einem Beitrag, basierend auf der im Vorjahr ausbezahlten AHV-pflichtigen Lohnsumme.
- b) Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) können CHF 100'000.- von der AHV-pflichtigen Lohnsumme abziehen.
- c) Die Aktivmitglieder ermächtigen die Geschäftsstelle, via AHV-Ausgleichskassen die für die Abrechnung des Jahresbeitrages nötigen Angaben zu überprüfen.
- d) Passivmitglieder bezahlen nur den Grundbeitrag als Jahresbeitrag. Sie werden im Lehrlingswesen den Nichtmitgliedern gleichgestellt.
- e) Patronatsmitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.
- f) Neumitglieder zahlen den Jahresbeitrag pro Rata ab Eintrittsdatum.

Art. 17 Statutenänderung

¹Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

²Über Anträge zur Statutenänderung kann die Generalversammlung nur Beschluss fassen, sofern die Mitglieder mit der Einladung schriftlich darüber informiert worden sind.

Art. 18 Auflösung

¹Die Auflösung von JSBB kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

²Bei einer Auflösung von JSBB werden das Verbandsvermögen und die Akten Jardin Suisse zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben.

³Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen in das Eigentum von Jardin Suisse oder an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung über.

Art. 19 Inkraftsetzung

¹Die Statuten des Handelsgärtnervereins beider Basel wurden am 5. September 1890 erstellt. Die vorliegende Fassung der Statuten ist an der 133. Generalversammlung vom 30. März 2023 genehmigt worden.

²Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, 30. März 2023

JardinSuisse beider Basel

Peter Schlachter
Präsident

Felix Werner
Geschäftsführer